Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 42 (1926)

Heft: 16

Artikel: Vorschriften für die Förderung des Kleinwohnungsbaues im Kanton

Zürich

Autor: Streuli, A. / Keller, Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581832

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wasserversorgung in Schwanden (Glarus). (Korr.) Nachdem durch die erstellte Grundwasseranlage für genügend Trinkwaffer gesorgt ift, soll nun im zu Schwanden gehörenden Dorfteil Thon durch vermehrte Wafferzulettung die Feuerloscheinrichtung verbeffert und die Möglichkeit zur Einführung der Hauswafferversorgung ge: boten werden, zu welchem Zwecke die bestehende, zu enge Rohrleitung ins Thon durch eine großkalibrige erset werden muß, wofür ein Fachmann Plan und Koftenberechnung ausarbeiten foll.

Baufredite in Solothurn. Die Einwohnergemeinde Solothurn bewilligte für Vollendungsarbeiten der neuen städtischen Schießanlage auf dem Zuchwilerfeld einen Aredit von 9240 Fr., für die Erwerbung einer Liegenschaft zur Arrondierung des Werkgelandes des neuen Gaswerkes einen solchen von 30,500 Fr. Endlich ermächtigte die Gemeindeversammlung die Stadtersparnis. taffe zum Ausbau ihres Bankgebaudes und genehmigte den hiefür vorgesehenen Baukredit von 67,000 Fr., für den aus dem Baufonds des Institutes 50,000 Fr. zur Berfügung stehen, mährend der Restbetrag vom Rechnungsjahr 1926 aufgebracht werden foll.

Bauwesen in Baselstadt. Der Große Rat hat auf Antrag des Regierungsrates unterm 8. Juli folgende Baufredite bewilligt: 36,000 Fr. für die Erstellung einer Rleinkinderanftalt für die Wohnkolonien "Gartenfreund" und "Niederholz" in Riehen; 65,000 Fr. für die Bergrößerung der Turnhalle des Peftalozzischulhauses; 48,000 Fr. für den Umbau der oberen Stallungen in der Kaserne; 57,000 Fr. für die Inftandstellung des Pavillons III des hilfs: spitals.

Bergwirtshaus Kronberg (Appenzell J.: Rh.). Auf ber Scheidegg wird gegenwärtig ein ftattliches Bergwirtshaus mit zwölf Fremdenzimmern erftellt, mas zweifellos dazu beitragen wird, diesem bisher schon zahlreich besuchten, sehr schönen Aussichtspunkte weitere Freunde der Alpenwelt zuzuführen.

Erstellung von Wasserversorgungen und Löscheinrichtungen in Graubunden. (Aus den Berhandlungen des Regterungsrates.) Dem Gesuche der Gemeinden Arvigo, Braggio, Cauco und St. Domenica i. Calanca, ihnen zu einer befferen Wafferversorgung und Löscheinrichtung zu verhelfen, wird vorerft in dem Sinne entsprochen, daß Projette entworfen und angefertigt werden sollen, die eine gründliche Abklärung sowohl über die Bedürfnisfrage, als auch über die Roften: frage bringen sollen.

Wafferversorgung Siglistorf (Aargau). Die Bauarbeiten für die hiefige Wafferversorgung mit Sydrantenanlage find der Firma Gebr. Meier, Bauunternehmer in Brugg, übergeben worden. Mit dem Bau ift dieser Tage begonnen worden. Die Arbeiten follen so gefordert werden, daß die Anlage Anfangs November in Be: trieb genommen werden fann.

Umbanten auf der Postliegenschaft in Lugano. (Korr.) Wir haben bereits früher in diesem Blatte über den Ankauf einer Bodenfläche anstoßend an die Postliegenschaft in Lugano berichtet. Die nicht fehr große Bodenfläche kostete die Eidgenossenschaft 188,000 Fr. Inzwischen find die Plane für die Ueberbauung des zugekauften Grundstückes bon der eidgen. Baudirektion ausgearbeitet worden und es verlangt der Bundesrat von der Bundesbersammlung einen neuen Rredit hiefür im Betrage bon 195,000 Fr.

Umgebaut wird die Postremise und zwar sollen in diese hinein vorab zwei Berkaufsläden und zwei Magazine mit zusammen 92 m2 Bobenfläche eingebaut werden. Gobann foll ein neuer Magazinbau zur Ausführung tom-

men mit weitern Verkaufsläden und Materialmagazinen für die Telephonverwaltung. Die Verkaufsläden werden 230 m² Grundfläche und die Materialmagazine 152 m² Bobenfläche aufweisen. Von der vorgesehenen Bausumme follen 29,000 Fr. für den Umbau und 166,000 Fr.

für den Neubau Berwendung finden.

Trot den sehr hohen Bau- und Bodenkosten kommt der Bundesrat zu einem guten rechnerischen Abschluß, indem aus den Verkaufsmagazinen 2c. ein Mietzins von 20,500 Fr. und aus der Einsparung einer Arbeitskraft 5000 Fr. erwartet werden, sodaß die eidgen. Verwaltungen eigentlich für ihre Lokale keine Miete mehr zu rechnen hätten.

Die Ladenzinse sind in der Tat fehr hohe, in der Fremdenstadt Lugano aber erhältlich. Mit dem Bau wird sofort begonnen werden. Also einmal für die Eidgenoffenschaft ein gutes Geschäft.

Vorschriften

Förderung des Kleinwohnungsbaues im Ranton Zürich.

(Vom 10. Juni 1926.)

In Ausführung des Kantonsratsbeschlusses vom 29. März 1926 über die Gewährung eines Kredites von Fr. 500,000.— für die Förderung des Kleinwohnungs baues erläßt der Regierungsrat nachstehende Vorschriften:

I. Grundfäge der Subventionierung.

§ 1. Die Ausrichtung von staatlichen Beiträgen an den Wohnungsbau soll den Zweck verfolgen, die Erftel lung möglichst billiger Wohnungen in den am meisten unter Wohnungsnot leidenden Gemeinden zu fördern.

§ 2. Es werden nur Projekte für die Erstellung bil-liger Wohnungen von 2 bis 4 Zimmern berücksichtigt, Wohnungen mit mehr Zimmern nur dann, wenn sie für kinderreiche Familien bestimmt sind.

Einfamilienhäuser können dann berücksichtigt werden, wenn deren Mietzinse nicht oder nicht wesentlich höher find, als diejenigen von gleichwertigen Wohnungen in

Mehrfamilienhäusern. § 3. Als Bauherren werden Gemeinden und gemeinnütige Baugenoffenschaften bevorzugt; es konnen aber auch Private, welche für die zweckentsprechende Berwendung der Subventionen Gewähr bieten, Beruck

sichtigung finden. § 4. Die Bauten sollen folid, jedoch einfach und im innern Ausbau bescheiden und zweckmäßig sein; sie sol len in hygienischer, architektonischer und äfthetischer Hin sicht billigen Anforderungen genügen.

über die Zuläffigkeit sogenannter Ersatbauweisen

bleibt der Enischeid im Einzelfall vorbehalten.

§ 5. Die Mietzinse find so niedrig wie möglich 31 halten. Sie follen in den beiden Städten Fr. 1100bis Fr. 1500.— für die Vierzimmerwohnung nicht ober nicht wefentlich überfteigen und in den übrigen Gemein' den des Kantons entsprechend tiefer gehalten werden

§ 6. Die Erteilung von ftaatlichen Beiträgen hat zur Voraussetzung, daß fich die Bauherrschaft in ange meffener Beife mit Eigenkapital und die Gemeinde burd einen nicht rückzahlbaren Beitrag ober in anderer, ble Finanzierung der Baute verbilligender Beise beteiligen,

Der Beitrag der Gemeinde foll der Leiftung Des Kantons ungefähr entsprechen; finanzschwachen Gemein den können Ausnahmen zugebilligt merden.

§ 7. Bauten, welche bereits beendigt oder vor bet Bewilligung des Kredites begonnen worden find, fallen für die Subventionierung außer Betracht.

§ 8. Der Beitrag des Kantons befteht in einem Darlehen zu 4 % in der Höhe von 10 bis 20 % des Anlagewertes (Bauland und Gesamtbaukosten) der Bauten auf die Dauer von 15 Jahren mit nachheriger gegenseitiger halbjährlicher Kündigungsfrift. Bon diesen 4 % wird 1 % aur Amortisation des Darlehens verwendet. Die Einzelheiten der Darlehenshingabe werden im Subventionsvertrag geregelt.

Der Bauherr ist verpflichtet, im Grundbuch ein Grundpfand zugunften des Kantons Zürich innerhalb 90 % des Anlagewertes der Baute eintragen zu laffen. In besondern Fällen tann für wirklich gemeinnütige Baugenoffenschaften die Bewilligung zur Erhöhung der Belehnungsgrenze bis auf 95 % erteilt werden.

Bor ber Eintragung bes Grundpfandrechtes werden

keine Zahlungen geleiftet. § 9. Der Kanton kann ftatt eines Darlehens einen einmaligen, unverzinslichen und nicht rückzahlbaren Beitrag in der Höhe bis zu 10 % des Anlagewertes ausrichten. In befondern Fällen, wie zum Beispiel bei Wohnungen für kinderreiche Familien, kann der Barbeitrag bis auf 20 % erhöht werden. § 10. Der Enischeid über die Anwendung der einen

ober andern Beitragsform hangt von der Besonderheit des einzelnen Falles und davon ab, ob auf die eine oder andere Weise die Erftellung billiger Wohnungen am ehe-

ften gefördert werden fann.

Es ift danach zu trachten, mit den vorhandenen Krediten die Erstellung einer möglichst großen Zahl bil-Uger Kleinwohnungen zu fördern. Bei annähernd glei-Ben Vorzügen werden biejenigen Bauprojette bevorzugt, die im Verhältnis zu den dafür aufzuwendenden öffentlichen Mitteln in höherem Maße geeignet sind, der Wohnungenot zu fteuern.

§ 11. Die Beitragsleiftung des Kantons hat zur Boraussehung, daß der Bauherr sich den in Abschnitt II dieser Vorschriften enthaltenen Bestimmungen unterzieht, und diese als öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Sinne von Art. 962 bes 3. G. B. vor Beginn ber lubventionierten Baute auf seine Kosten im Grundbuch

anmerken läßt.

II. Grundeigentumsbeschräntungen.

§ 12. Die Bauten sind einwandfrei zu unterhalten. Der Kanton ist berechtigt, durch seine Organe jederbeit die Erftellung und Inftandhaltung der Bauten zu

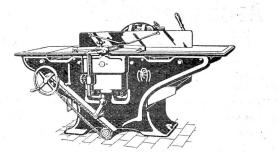
§ 13. Die Wohnungen dürfen nur an im Kanton Burich niedergelaffene Schweizerfamilien mit kleinem Einkommen abgegeben werden. Bei mehreren Bewerbern lind unter gleichen Voraussetzungen Familien mit Kindern zu bevorzugen.

Die Vermielung einer Wohnung an mehr als eine Familie ift unzuläffig. Ebenso unzulässig ist eine Berwendung oder Vermietung der Bauten oder Wohnungen,

die dem Zwecke der Unterftützung widersprechen würde. § 14. Die Mietzinse durfen nicht höher sein, als daß lte dur Deckung der Hypothekarzinsen, einer angemeffenen Berginsung des eigenen, in den subventionierten Bauten angelegten Kapitals, einer mäßigen Amortisation, der Koften für ordentliche und periodische Unterhaltsarbeiten, sowie der Steuern, Gebühren und öffentlichen Abgaben anderer Art ausreichen.

§ 15. Gine Veräußerung der subventionierten Baute tann nur jum jeweiligen Gelbfitoftenpreis erfolgen. Der Selbfifoftenpreis ift ber in ber genehmigten Abrechnung lestgesetzte Betrag des Anlagewertes abzüglich der Gubvention, aber juguglich ber Selbsttoften fur Berbefferungen, die der jeweilige Eigentümer nachweislich an der Liegenschaft hat ausführen laffen.

SAGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



Kombinierte Abricht-, Kehl- und Dickenhobelmaschine Mod. H. D. - 360, 450, 530 und 610 mm Hobelbreite

MULLER & CO. BRUGG

Die Heranziehung der Bauhandwerker zur Finanzierung in irgend einer Form ift unzuläffig.

§ 17. Der Kanton ift berechtigt, die subventionier= ten Bauten zum Selbstkoftenpreis (§ 15) zu erwerben. Ein gleiches Recht besitzt auch die Gemeinde, unter dem

Borbehalt vorheriger Zustimmung des Regterungsrates. § 18. Der jeweilige Grundelgentümer ist nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Tage des Bezuges der subventionierten Wohnungen an, befugt, auf halbjährliche Voranzeige beim Regierungsrat, gegen Rückzahlung der Subvention seine Liegenschaft von den Sub-

ventionsverpflichtungen zu befreien.

§ 19. Bet Zuwiderhandlung gegen vorstehende Bestimmungen, insbesondere bei zweckwidriger Verwendung oder Vermietung der Bauten oder Wohnungen, bei ungerechtfertigten Mietzinsfteigerungen ober bei einem gewinnbringenden Berkaufe, ift der Kanton befugt, auf einmonatliche Voranzeige hin die Ablösung der Subventionsverpflichtungen durch die Rückahlung der Subvention zu verlangen.

Bei Ablösung vor Ablauf der in § 18 genannten Frist vergrößert sich bie Ablösungssumme um ben Bins der Subvention um 5 % für den Zeitraum, während dessen die Subventionsrechte des Kantons verlett wurden.

§ 20. Die in Abschnitt II dieser Borschriften, §§ 12—19, enthaltenen Bestimmungen sind als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschrankungen im Sinne von Art. 962 des 3. G. B. auf Koften des Bauherrn im Grundbuch anzumerken.

III. Subventionsverfahren.

§ 21. Wer eine staatliche Subvention nachsuchen will, hat ein dahingehendes Gesuch dem Gemeinderat berjenigen Gemeinde, in welcher die Wohnungen erftellt werden wollen, zuhanden der kantonalen Baudirektion einzureichen.

Dem Gesuch find die Bauplane (Situation, Grundriffe, Fassaden, Schnitt), ein detaillierter Kostenvoranschlag, ein genauer und aktenmäßiger Finanzausweis und eine eingehende Mietzinsberechnung nach einem (von der Baudirektion zu beziehenden) Formular beizulegen.

§ 22. Der Gemeinderat hat das Projekt auf seine Zweckmäßigkeit und die Notwendigkeit feiner Erftellung zu begutachten, mit seinem Antrag der Baudirektion sofort zuzustellen und dabei zu bemerken, welche Unterftutung die Gemeinde dem Bauprojekt zuteil werden laffe.

Dem Bericht des Gemeinderates find nicht nur die empfohlenen, fondern alle ihm eingereichten Gesuche bei-

zulegen.

§ 23. Der Regierungsrat beschließt auf Antrag ber Baudirektion, ob eine Unterftutung bes Bauprojektes erfolgen kann; er beftimmt Art und Sohe des Beitrages.

Asphaltprodukte

Isolier-Baumaterialien

Durotect - Asphaltoid - Composit - Nerol MEYNADIER & CIE., ZÜRICH & BERN.

170

§ 24. Die Baudirektion teilt dem Bauherrn den Beschluß des Regierungsrates mit und schließt bei Gewährung eines Darlehens mit ihm den Subventionspertrag ab.

§ 25. Der Bauherr ist verpflichtet, sosort nach der Beitragszusicherung die Bauarbeiten an Hand zu nehmen und ohne Unterbrechung beförderlichst zu Ende zu führen. Kommt er dieser Pflicht innert Monatsfrist nicht nach, so kann ihm durch die Baudirektion der Anspruch auf die ihm zugesicherten Leiftungen entzogen werden.

§ 26. Der Bauherr ist verpflichtet, für den Bau Materialien schweizerischer Serkunft zu verwenden und nur in der Schweiz niedergelassene Arbeitskräfte einzuftellen. Ausnahmen sind nur zulässig in den Fällen, wo die Schweiz auf die Einsuhr ausländischen Materials und die Einreise ausländischer Arbeitskräfte angewiesen ist.

Bei Nichtinnehaltung dieser Bestimmung kann die Subvention ganz oder teilweise durch die Baudirektion

zurückgezogen werden.

§ 27. Der Bauherr ift verpflichtet, ber Baudirektion Mitteilung über den Stand folgender Arbeiten zu machen:

1. Bet Neubauten:

a) Zeitpunkt bes Beginns ber Bauarbeiten,

- b) Zeitpunkt der Bollendung des Gebäudes im Robbau,
- c) Zeitpunkt der endgültigen Bollendung des Gebaudes;
- 2. bei Umbauten:

a) Zeitpunft bes Beginns der Umbauarbeiten,

b) Zeltpunkt der Vollendung der Umbaute.

§ 28. Die Baudirektion ist befugt, während der Ausführung der Bauten die Arbeiten überwachen und bei Prüfung der Bauabrechnung den Bau in allen Teilen nachprüfen zu lassen.

An den eingereichten Bauplanen und Koftenvoranschlägen dürfen ohne Bewilligung der Baudirektion keine

Anderungen vorgenommen werden.

Der Bauherr ist verpflichtet, alle gewünschten Aufsschlüffe zu erteilen, ansonst er den Anspruch auf die Auszahlung der zugesicherten Beiträge verliert.

§ 29. Die von den Subvenienten zugesicherten Leiftungen werden durch die Baudirektion wie folgt ange-

wtesen:

1. Bei Neubauten:

70 % ber veranschlagten Beiträge, nachdem das Gebäude im Rohbau vollendet und unter Dach ist;

2. bei Umbauten:

50 % der veranschlagten Beiträge einen Monat nach Beginn der Umbauarbeiten;

3. in beiden Fällen:

Auszahlung bes Reftes nach endgültiger Festsetzung der Beitrage gemäß § 33 dieser Borschriften.

§ 30. Gesuche um Auszahlung von Teilbeträgen gemäß § 29 find vom Bauherrn der Baudirektion schrift- lich einzureichen.

Die Anweisung der Teilbeträge erfolgt durch die Baudirektion gestützt auf einen Bericht des kantonalen Hochbauamtes darüber, daß der Stand der Arbeiten den

Voraussetzungen für die Auszahlung der Teilbeträge entspricht.

Die Baudirektion ift berechtigt, die Teilbeträge entsprechend zu reduzieren, wenn sich voraussehen läßt, daß der Kostenvoranschlag infolge nicht genehmigter Anderungen am Bauprojekte oder wegen besseren Ausbaues der Bauten überschritten wird, oder daß die Baukosten erheblich unter dem Kostenvoranschlag bleiben werden.

§ 31. Nach der Bauvollendung hat der Bauherr der Baudirektion die Bauabrechnung zur Genehmigung einzureichen, welche durch das kantonale Hochbauamt

oder besondere Organe geprüft wird.

Die Ausgaben sind in der einzureichenden Bauabrechnung nach Arbeitsgattungen zusammenzustellen. Der Bauabrechnung sind sämtliche Rechnungsbelege und

Quittungen beizulegen.

Wenn mehr als ein Haus subventioniert wurde, ist der Bauabrechnung ein endgültiger Situationsplan, sowie eine Aufstellung über Baukosten, Landpreis, Assekuranznummer und Polizeinummer der einzelnen Liegenschaft beizusügen.

§ 32. Steht die Bauausführung mit dem Kostenvoranschlag und dem Baubeschrieb nicht in Übereinstimmung und gehen die am Bau gemachten Auswendungen über die in § 4 verlangte einsache Bauausführung hinaus, oder überschreiten die Bau- und Materialpreise das ortsübliche Maß, so ist die Baudirektion berechtigt, einen angemessenen Abzug an der Bauabrechnung zu machen oder die Subvention ganz oder teilweise zu entziehen.

§ 33. Die endgültige Festsetung der Höhe der Beisträge erfolgt mit der Genehmigung der Hauabrechnung durch die Baudirestion auf Grund der Totalbaukosten. Unter Totalbaukosten sind sämtliche mit der Erstellung des Gebäudes in Zusammenhang stehenden Kosten, einschließlich derzenigen für Leitungsanschlüsse, Kanalisation, Umgedungsarbeiten, Einstedungen, Architektenhonorar, Bausührung, Gebühren, Bauzinsen, mäßige Berwaltungsspesen, Baubeheizung und Baureinigung, zu verstehen. Dagegen können die Kosten des Landerwerds nicht in die Totalbaukosten eingerechnet werden.

Die endgültigen Beiträge dürfen die im Subventions beschluß festgesetzten Summen auf keinen Fall über

fchreiten

Die Beiträge sind von der Baudirektion entsprechend zu reduzieren, wenn die Baukosten unter dem Voranschlag bleiben.

§ 34. Die Auszahlung der Teil- und Restbeträge ersfolgt an den Bauherrn nur dann, wenn er den Beweiß über die Bezahlung der Bauhandwerker je nach Maßigabe der geleisteten Arbeit erbracht hat. Die Baudirestion behält sich vor, für die Durchsührung dieser Vorschrift mit den am Bau sinanziell beteiligten Banken in Berbindung zu treten oder für die Aberwachung der Auszahlungen nötigenfalls einen Trenhändler zu bezeichnen.

Die Baudirektion ist auch berechtigt, die Beiträge direkt an die Bauhandwerker auszuzahlen, wenn sie dies

für zweckmäßig erachtet.

§ 35. Die Auszahlung von Teil: oder Restbeträgen hat zur Voraussezung, daß der Bauherr sich über die er

Baiata-Riemen Leder-Riemen Techn. - Leder



Gegründet 1866

Teleph.: S. 68.46

Telegr.: Ledergut

ZÜRICH

4469

folgte Anmerkung der Eigentumsbeschränkungen im Grundsbuch gemäß § 11 dieser Borschriften durch Einreichung einer Bescheinigung des Grundbuchamtes ausweift.

Bei Gewährung eines Darlehens muß außerdem der Nachweis der Eintragung des Grundpfandrechtes im Maximalbetrag der vorgesehenen Subvention erbracht werden.

§ 36. Gegen Berfügungen der Baudirektion kann innerhalb 10 Tagen, vom Tage der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, an den Regierungsrat rekurriert werden.

§ 37. Die aus den Vormerkungen und Grundspfändern für den Kanton sich ergebenden Rechte werden durch die Finanzdirektion ausgeübt.

Ilnsen und Rückzahlungen auf Rechnung dieser Anssprüche sind der Staatskasse des Kantons Zürich auszusäablen

§ 38. Die Gemeinden sind befugt, für die von ihnen gewährten Beiträge weitergehende Borschriften aufzustellen. Bor deren allfälligen Eintragung ins Grundbuch sind sie dem Reglerungsrat zur Genehmigung einzureihen, der die eventuell notwendige Genehmigung durch den Bundesrat einholen wird.

§ 39. Die Vorschriften der Abschnitte I und III treten sofort in Kraft, diejenigen von Abschnitt II mit der Genehmigung durch den Bundesrat.

Bürich, ben 10. Juni 1926.

Im Namen bes Regierungsrates,

Der Präsident: Dr. Ad. Streuli. Der Staatsschreiber: Paul Reller.

Der Bundesrat hat den vorstehenden Vorschriften für die Förderung des Kleinwohnungsbaues, soweit darin die Anmerkung öffentlichrechtlicher Eigentumsbeschränkungen vorgesehen ist, am 25. Juni 1926 die Genehmigung exteilt.

Der Umban des Biaduktes von Grandfen bei Freiburg.

(Rorrespondenz.)

Durch die Einführung des elektrischen Betriebes, der bedeutend höhere Achsendrucke der Lokomotiven bringt, sind die Bundesbahnen genötigt, eine größere Anzahl von Bruden neus oder umzubauen. Dabei handelt es sich um vereinzelte Holzbrücken, wie 3. B. die Rheinbrücke bei Ragaz, und namentlich um eiferne Brücken, wie fie mit der Einführung der Eisenbahnen in der Schweiz bei den dahlreichen Flußübergängen erftellt werden mußten. Die steinernen Brücken wurden seinerzeit so reichlich bemeffen in ben Pfeilern und Gewölben, daß fie in der Regel die vermehrte Lokomotivbelastung noch gut ertragen können. Unders dagegen die eisernen Brücken: Abgesehen davon, daß mit den genaueren Berechnungsarten die Beansprudung des Bauftoffes viel weitgehender ausgenützt werben konnte, verwendet man seit einigen Jahrzehnten an: bere Eisenquerschnitte, die bei gleichem Gewicht ein bebeutend größeres Widerstandsmoment ausweisen. Bet alten Eisenbahnbrücken sieht man 3. B. noch häufig für ble Bugglieder Flacheisen, mahrend man bei neuen auch hiefür möglichft die gespreizten Querschnitte verwendet. Die Brücken werden badurch sicherer im Gleichgewicht.

Bet den eisernen Bahnbrücken war demnach immer die Frage, ob sie nur verstärkt oder dann neu erstellt werden sollen. Man schritt zum Neubau nur dann, wenn eine Verstärkung der bestehenden Konstruktion nicht mehr wirtschuftlich war. Auf der früheren Gotthardbahnstrecke z. B. wurden alle neuen Brücken aus Granit erstellt und die Blechbalkenbrücken umgebaut, indem man neue Disserdingerträger einsetze und diese einbetonierte. Auf der Nordrampe der Gotthardlinte sühren die Brücken über ttese Täler; die Steinbrücken kämen hier zu teuer, weshalb in der Regel die alten Eisenbahnbrücken umgebaut wurden. Nur in Göschenen wurde, in Verbindung mit dem Bahnhosumbau, ein neuer, fünfgeleisiger Viadukt aus Granit erstellt. Wo bei zweigeleisigen Eisenbrücken nebeneinanderliegende Doppelbrücken vorhanden waren, erstellte man nebeneinander zwei neue Steinbrücken.

Bemerkenswerte Umbauten sind diejenigen des Duday: Viaduktes bei Vallorbes und des Grandfey: Viaduktes bei Freiburg. Der erftere führt über die Orbe und wurde in den Jahren 1867/69 erstellt. Er bestand aus zwei gemauerten Widerlagern, zwei eisernen Pfeilern und Eisenträgern. Er lag 59 m über der Orbe und war doppelspurig erftellt, aber erft seit 1905 zweigeleifig betrieben. Der Umbau mar insofern besonders bemerkens= wert, weil drei Steinbogen unter und zwischen der alten Ronftruktion erftellt werden mußten, ohne daß der Betrieb auch nur für einen einzigen Zug unterbrochen und ohne daß die eiserne Brücke irgendwie verschoben wurde. Ein Geleise wurde abgebrochen und in die Brückenare gelegt, nachher das zweite Geleise entfernt, so daß die alte Eisenbrücke wieder einseitigen Betrieb aufwies. Damit war die seinerzeit unterhalb des Parallelträgers eingebaute Eisenverstärkung überflüssig und konnte beseitigt werden. Die neuen Steinbogen wurden auf die alten Pfeiler abgeftütt. Zwischen ber alten Parallelträgerfonftruktion hindurch wurde betoniert und über diese Betonpfeiler Zwillingsträger gelegt, womit das Geleise auf diese Betonpfeiler und das neue Steingewölbe abgeftütt war. Die eisernen Träger wurden mit einem Bock abgebrochen, nachher Entlaftungsträger eingebaut und das Gewölbe verbreitert. Dadurch erhielt man genau an der gleichen Stelle ftatt der eisernen eine Steinbrücke, unter

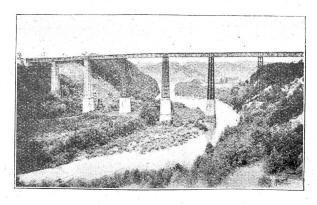


Abbildung 1.